



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1856

CCLIX. Polzeiordnung des Abtes Matheus von Zinna für die Stadt Luckenwalde, vom 10. Mai 1540.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54728](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54728)

CCLVIII. Notiz des Mathias von Schwanebeck über die wegen der Kirchenverbesserung im Teltowischen gepflogenen Berathungen, namentlich am 18. April 1539.

Als der Hochwürdige Bischoff, Herr Mathias von Brandenburg Ao 1539 im Heimzug von Cöln in Teltow gewesen, haben sich die Edle und Veste Junckern aus den Teltow in meines Vaters fecl. Hause zu ihm fleißig versamlet und sich mit ihm wegen der reinen göttlichen Lehre berathschlaget, und sind alle eines Sinnes und Willens gewest, selbige anzunehmen und standhaftig zu bekennen, auch das sie ihre Pfarrer und Plebanos, die sich sperren wolten, zwar nicht durch Gewalt verjagen und verfolgen, sondern ihnen Unterhalt reichen, und sich immittelst nach Predigern der reinen Lehre umthun wolten. Dies haben sie alle in einem vorgelegten Revers bezeuget, unterschrieben und besiegelt. So geschehen am 18. April 1539. Die Nahmen heissen:

Jochen v. Schwanebeck zu Teltow.
 Jochen v. Hacke zu Sand-Machenow.
 Jochen v. Schlaberndorff zu Schloß Beuthen.
 Hans v. Berne zu Grofs-Berne.
 Christoph v. Berne zu Schönow.
 Carl Sigmund v. d. Liepen zu Blanckenfelde.
 Otto v. Britzke zu Britzke.
 Christoph v. Spiel zu Dalen.
 Sigmund v. Otterstedt zu Dalwitz.
 Heinrich v. Thümen zu Leuenbruch.

Alle diese Junckern und Landsassen sind am 31. Octobr. des benannten Jahres nach Spandow gereist, wohin mein Vater fecl. mich hat mitgenommen, und haben Tages darauf nach dem Vorgang des Durchl. und Hochgebohrnen Churfürsten, Herrn Joachim des Jüngern Löbl. Gedächtnis, in der dasigen Pfarr-Kirchen das reine Evangelium öffentlich bekannt und das heilige Sacrament unter beyderley Gestalt von gedachten Herrn Bischof Mathias empfangen.

Aus dem Schwanebecker Handbuche nach v. d. Hagen's Mittheilung. (Beschr. der Stadt Teltow S. 24. 25.)

CCLIX. Polizeiordnung des Abtes Mathens von Zinna für die Stadt Luckenwalde, vom 10. Mai 1540.

Wir Mattheus, Abt zur Zinna, Bekennen vor uns vnd vnser Nachkommen vndt thun kundt mit diesem vnserm Brieffe allermenniglich, Sonderlichen aber euch, dem Rath vnd der gantzen gemeinde vnser Flecks Luckenwalde, das nachdem gemeyniglich statut vnd regiment für stellet, dadurch bey vndt vnter Ihnen Gottselich gelebet, alle Erbarckheit, zucht vnd guter wandel erhalten; Geachten wir, nachdem vnser den von vnserm Lieben herrn Gott vnd vnser hohen Obrigkeit, dem Cardinal, Legaten vnd Ertzbischoff zu Magdeburgk vnd Mayntz, Churfürsten, vnserm gnädigsten herrn, dergleichen dem hochwürdigen Löblichen Capittel voran gezeigtes stiftes vnd thum-

kirchen Magdeburgk die Obrigkeit vnd regiment über euch gnädiglich vndt göntiglich übergeben vnd befohlen vndt zuständig, vnd euch hoch vnd gröflich von nöthen fein wolle, dergleichen eine Ordnung zu machen, darzu uns dan die bofsheit, fo itzundt zu vnfern gezeiten In aller welt von tage zu tage fast schrecklich überhandt nimpt, merglichen vervrfachet, dergleichen des Allmächtigen Zorn, welchen er mit manigfaltigen Graumfamlichen Zeichen drewet, vermittelt feiner hülfle dadurch verhuttet vnd vorkommen wurde; Gebieten, fetzen vnd befehlen wir Krafft dieses vnferen brieffes euch, allen vnferen vnterthanen gemeltes Flecks sämplich vnd fonderlich, wes standes vnd wemens die findt, Alten, Jungen, Knechten, Magden, Niemandes ausgechloffen, Das fie des Sontags, auch fonften andere von der heiligen Chriftlichen Kirchen eingefetzte feyertage, die Predig vnd heylwertige wordt Gottes vor allen Dingen warnehmen vnd sich Ja nichts darvohn verhindern laffen, An welchen Feyer oder Sontagen auch niemandts, es fey den die Predig vnd ambt der Meflen aus, foll weyn oder bier gefte fetzen. Desgleichen foll die becker, kramer vnd fonften alle andere, fie haben woferley ware fie wollen, mit dem vorkeuffen füll halten, bis die Predigt aus, damit nicht die Leute durch folchen ihren Jarmarckt vom Götlichen wordt abgezogen werden. Zu dem foll alle leichtfertigkeit, fo von der rohen burfe zu folcher Zeit vor oder auffm Kirchhoffe möcht furgenommen vnd getrieben werden, gänzlich vnd auffs Ernst verboten fein.

Weiter vnd fonderlich gebieten wir ernstlich, das sich auch jedermann gantzlich enthalte aller fluche vnd fchwerens, dardurch Gott vndt feyn werder nahme gelestert vndt gefchmehet werde. Ferner wollen wir, das kein wirt oder einwohner, fonderlich wes brewer oder bierschencker fein, das topffelfpiel mit Karten vnd würffel ieglicher In feinem haufe gar nicht gonne noch gefatte, fondern folchs ernstlich were vnd verbiete. Wo aber mutwillige leute an dafselbige des wirts verbott sich nicht wolten kehren vnd gleichwohl ihr fpiel beginnen, foll der wirth folches dem Rath anzeigen, dem wollen wir vollen vnd gantzen gewaldt geben haben, dafselbig nach erkentnis zu straffen. Auch foll kein brewer oder fchencke feinen gäften das bier oder wein nach zehen schlägen In der nacht vortragen, bey des Raths bufse.

Infonderheit die vier Gezeite (weynachten, Faftachten, Pfingften vnd die Kermis) wollen wir von Iglichem wirt, wo gelag gehalten werden, das sie diesem vnferm gebot geleben vnd volge thun, auch ein jeder in feinem haufe das Trummel schlagen nach folcher Zeit, als zehen schlägen, nicht gefchehen laffen, alles bey des Raths straffe. Vnd fo jemandts sich mutwillig vnterfehen würde, bey nechtllicher weil auff der gafen mit der Trummel Lerm zu schlagen oder fonften vngftümmigkeit anrichten, folche foll ein Rath auch ernstlich straffen. Wir wollen auch ferner, das an allerley tentze, es fey auff hochzeiten, Lobtentzen noch einigen andern des vordrehens von jedermann gantzlich enthalten haben. Vnd fo jemandts frembdes folchs thete, deme von diesem vnferm verbott nichts bewußt, foll Ime folches durch die Stadt Knechte angezeigt werden, sich alsdan darnach zu richten, vnd foll der tantz am oster-, pfingst- vnd Chrifttage gantzlich vnd ernstlich verboten fein: vnd fo jemandts hierwieder thun würde, foll dem Rathe mit Buß verfallen fein. Es foll auch der Rath die baderer, sie feyn, wer sie wollen, einwohner oder dienftbotben, fonderlich fo daraufs reuffen oder streiche Ja Blutrünfte erfolgen, ernstlich straffen, fo fern die wunden, fo über folchem hader gefallen, nicht kampffwürdig fein, den folches zu straffen foll vnferm voigt als dem überrichter zu jederzeit vorbehalten fein vnd bleiben. Wir haben auch zum offtermal verboten vnd verbieten laffen das herbergen der haufleute, welches wir zum überflus hiermit noch wollen gethan haben, das sich jederman gantzlich deren enthalte, Es weren den fehwahe vnd gebrechliche leute, die Man ihrer fehwahe halber erdulden vnd leyden müfte, welchs ein Chrift-

lichs werck: Dasselbigk wollen wir hiermit nicht gemeinet haben. Solche Itzt nach einander stückweifs erzelte Punct vnd Artickel wollen wir ein Rath mehr gedachts vnfers flecks, so itzund ist vndt künstligk seyn wirdt, zu straffen übergeben vnd befohlen haben, vndt wo ein Rath sonsten Mangel oder vnordnung, dardurch der gemeinheit schaden verhüt vnd frommen trewlich erworben, es sey worinnen es wolte, spüren vndt nach kommen würden, soll dasselbig bey ein Rath stehen, allzeit ein trewlich einfehn zu thun vndt dieser vnser ordnung keinsweges abbrüchig oder zu wieder sein. Derhalben vbergeben vnd befehlen wir ihnen solche straffen, also gegenwertiglich vnd gnädiglich ihn vnd mit Krafft dieses vnfern brieffes, auff ernstlichst Jedermenniglich gebietendt, wollet solche vnser vndt des Raths ordnung in allem als die gehorsamen willig geloben vnd gefällig sein vnd das nicht anders halten, gereicht vns zu sonderlichem gefallen vnd euch zu ewerm stets besten: vndt ob jemandts den Rath worde verachten vnd sich in ihre straffe nicht begeben, so oft vns das vom Rath entdeckt wirdt, soll der oder dieselbigen sich nichts den eitel vngnade zu vns vorsehen vnd wollen vns also selbst gegen jnen mit straffe geben, das sie gewislich dardurch spüren vnd empfinden mügen, das wir den Rath hirinnen sterglich handthaben, schutzen vnd schirmen vnd diese vnser auffgerichte Ordnung vnd statute zu jederzeit festiglich wollen gehalten vnd die in keinem wege vbersehritten. Des zu vrkund haben wir vnser Aebtey Insiel an diesem brieff hangen lasen, der gegeben ist in vnserm Closter Zinna, nach Christi vnser Lieben herrn geburt funffzehen hundert vnd vierzigsten Jare, Montags nach dem Sontage Exaudi etc.

Nach einer alten Copie.

CCLX. Visitation-Protokoll Barnimscher Dörfer in der Umgebung Berlin's, vermuthlich vom Jahre 1541.

Rofentall, ist itzo der Pfarrer Er Johann Nigeman, Collatores der Pfarren Ebel vnd hans krommenfehe, hat einen kelch, hat eine monstrantzen, auch 1 Pacem bei 12 gulden werdt; hat 1^o. XX Communicanten vnd soll von jne jeden opfertagk XV gr. haben, hat 1111 hufen, hat die aufgethan, gibt jede hufe VI schfl. rocken, hat eine Wisen, dorauff er jerlich 12 fuder heues kan haben, seind vor diesem Dorffe XXIII hufen, gibt jede hufe dem Pfarrer 1 scheffel rocken jerlich, V gr. bezaln die leute dem pfarrer jerlich vor 1 pfundt Wachs. Der Kufter hat jerlich 33 scheffel rocken einzukommen von jeder hufen 1 schfl., 1111 brot von jedem Cothfelles des Jars, 12 brot von jedem hufner des Jars, 12 schock eier, 12 gr. der pfarter jedes Jar, 12 gr. das gotshaus jedes Jar. Ist ein hoflein aldo, haben die krommenfehe zur Custerei geben, ist den leuten beuolhen, den kufter dorauff zu setzen. Das gotshaus aldo hat eine hufe, dauon gefallen jerlich vngeferlich 12 W. getreids, hat kein inkorporirt silial, sonder dieser Pfarrer hat das dorff reinickendorff.

Reinickendorff, heldet itzo der Pfarrer zu Rofental alhie die pfarre. Collatores dieser pfarren seind der Rath zu Berlin, hat einen kelch, hat eine misslinge Monstrantz, ein pacem, hat bis in LX Communicanten, hat der Pfarrer jedes jar VIII gr. ofergeldt, hat einen Pfarhoff, hat 1111 hufen, geben dem Pfarrer des Jars XVIII schfl. getreids, als X schfl. hafer vnd 8 schfl. rocken; hat 12 ruten holtzes, hat einen hoff im Dorffe, darauff itzo hans thom whonet, der gibt dem pfarrer